

10

Anfrage des Rats Herrn Biernadzki in der öffentlichen Sitzung des Rates am 03.09.2012
Schließung des Postparkplatzes

Rats Herr Biernadzki bezieht sich auf einen Pressebericht, aus dem hervorgehe, dass der Parkplatz im Innenhof der Post für die Öffentlichkeit geschlossen werden solle. In dem Gebäude seien die privatisierte Deutsche Post AG sowie die Postbank mit einem hohem Kundenpotential angesiedelt. Er frage daher an, ob das Unternehmen, nicht wie andere Firmen auch, verpflichtet sei, entweder entsprechende Kundenstellplätze vorzuhalten oder Ablösesummen zu zahlen.

Desweiteren erkundigt er sich, ob bekannt sei, wo die dann noch erforderlichen Ersatzstellplätze vorgesehen seien. Er fragt auch an, wie viele Ersatzstellplätze geschaffen werden müssten.

Beantwortung der Anfrage:

Der Gebäudekomplex des Hauptpostamtes Lüdenscheid, Rathausplatz 4, Bahnhofstr. 6, Altenaer Str. 9 ist in den 50er-60er-Jahren durch die Oberpostdirektion Dortmund geplant und errichtet worden. Der in Rede stehende obere Posthof hat mit Datum vom 24.07.1964 die Zustimmung des Regierungspräsidenten Arnsberg erhalten.

Die deutsche Bundespost war zum Zeitpunkt der Errichtung ein „öffentlicher Bauherr“. Öffentliche Bauherren liegen früher wie auch heute nicht in der Zuständigkeit der unteren Bauaufsicht. Im § 97 BauO NRW vom 25.06.1962 ist geregelt, wie bei baulichen Anlagen des Bundes und der Länder verfahren werden soll. Danach bedürfen diese baulichen Anlagen keiner Baugenehmigung, sondern nur der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, die zum genannten Zeitpunkt beim Regierungspräsidenten Arnsberg angesiedelt war.

Weiter heißt es im § 97 BauO NRW, dass die Gemeinde zu dem Bauvorhaben zu hören ist. Hiermit wird der Planungshoheit der Gemeinde Rechnung getragen, insbesondere dass die Gemeinde Kenntnis von Bauvorhaben in ihrem Gemeindegebiet erlangt. Eine Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht vorgeschrieben und auch nicht erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die untere Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid keine Baugenehmigung für das Hauptpostamt Lüdenscheid erteilt hat, diese ihr somit nicht vorliegt und keine Zuständigkeit gegeben ist.

Von der Änderung vom öffentlichen Bauherrn deutsche Bundespost zur privatrechtlichen Gesellschaft deutsche Post AG einschließlich diverser Rechtsnachfolger bleibt die Zustimmung nach § 97 BauO NRW unberührt, da weiterhin öffentliche Aufgaben erfüllt werden.

Sofern heute eine Baugenehmigung für die deutsche Post AG erteilt würde, wären für die kundenfrequentierten Bereiche im Erdgeschoss ca. 11 Stellplätze notwendig. Im oberen Posthof befinden sich nach örtlicher in Augenscheinnahme ca. 30 Stellplätze.

D.Bm
i.A.

gez. Martin Bärwolf

